Anlage 1 zur Stellungnahme der Gemeinde Ellefeld zum Bauantrag einer lizensierten Anbauvereinigung nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG)

für die Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2025

Datum: 16.06.2025

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

1.) Inhaltliche Darlegung zum Bauantrag:

a) Auszug aus Nutzungsbeschreibung zum BA:

- Dem BA auf Nutzungserlaubnis vorgeschaltet ist ein Antrag bei der zuständigen sächsischen Landesbehörde, gerichtet auf Erteilung einer Erlaubnis zum gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis und zur Weitergabe an Mitglieder zum Eigenkonsum nach § 11 KCanG – dieses Antragsverfahren ist bereits weit fortgeschritten – liegt derzeit noch keine Erlaubnis vor
- Der vom Antragsteller ausschließlich verfolgte Vereinszweck ist der gemeinschaftliche **nichtgewerbliche** Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder sowie die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens 6 Monaten in Deutschland haben oder an andere Anbauvereinigungen (§1 Nr. 13 KCanG).
- Der Vereinszweck wird ausschließlich im befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung verfolgt. Auf der Liegenschaft Weißmühlenweg 6 soll der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis (§ 1 Nr. 4 und 5 KCanG: Marihuana und Haschisch) und Vermehrungsmaterial (§1 Nr. 7 KCanG: Samen und Stecklinge) stattfinden. Dritte/die Öffentlichkeit haben zu den Räumlichkeiten der Anbauvereinigung dabei keinen Zugang. Die Liegenschaft ist nur für den Vorstand und Mitglieder nach Maßgabe fortlaufender Arbeitseinsatzpläne sowie für die behördliche Überwachung zugänglich. …Ein Konsum von Cannabis findet im Bereich der Liegenschaft nicht statt. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 KCanG ist innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite der Konsum von Cannabis verboten. Auch wird die Anbauvereinigung von außen nicht einsehbar sein.
- Eine Abgabe des Cannabis an Mitglieder oder eine Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Mitglieder oder Nichtmitglieder soll im Weißmühlenweg 6 ebenfalls **nicht** stattfinden, stattdessen wird das Cannabis sowie das Vermehrungsmaterial entsprechend dem bei der Erlaubnisbehörde eingereichtem Antrag zur Abgabe in das befriedete Besitztum an eine Liegenschaft in Bayern (sog. Abgabestelle) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Transportvorschriften (§ 22 KCanG) verbracht werden.

b) Nutzungskonzept zum gemeinschaftlichen Anbau – mit Hinweis auf den Raumplan zum Objekt:
1. Die regelmäßigen Betriebszeiten für die Nutzung der Liegenschaft zum gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis sind auf werktags Montag bis Freitag 08.00 – 16.00 Uhr begrenzt.
2. Die beiden in Rot gekennzeichneten Flächen im Raumplan werden als sanitäre Einrichtungen getrennt für Damen und Herren (Jeweils Toilette mit Waschbecken) genutzt.

3. Bei der in Schwarz gekennzeichneten Fläche handelt es sich um einen Dusch- und Waschraum für die Mitglieder der Anbauvereinigung.
4. Die hellblaue Fläche dient als Umkleideraum für die Mitglieder.
5. Der in Gelb gekennzeichnete Raum dient den Mitgliedern als Teeküche und Pausenraum.
6. Der in Lila gekennzeichnete Raum (oben mittig) ist der Heizungs – und Technikraum.
7. Die olivgrün gekennzeichneten Flächen (rechts neben Heizungsraum) dienen als Büro für die Vereinsverwaltung und Besprechungen des Vorstands und weiterer Funktionäre.
8. Die dunkelblau gekennzeichneten Flächen sind als Standfläche für Zelte vorgesehen. In den Zeiten findet unter künstlichem Licht der Anbau und die Aufzucht von Cannabispflanzen und Stecklingen (Vermehrungsmaterial) sowie die Trocknung des Pflanzenmaterials statt.
9. Die grün gekennzeichnete Fläche (oben links unterhalb der Teeküche) sowie die weitere in grün gekennzeichnete Fläche neben der Standfläche der Zelte wird zur Verarbeitung des geernteten Cannabis genutzt. Auf der grün markierten Fläche neben den Zelten werden hierfür Arbeitstische aufgestellt. Zudem werden auf diesen Arbeitsflächen für den Anbau, die Verarbeitung, die Verpackung und die für die Qualitätskontrolle erforderliche Utensilien aufbewahrt. Die Pflanzen werden im Verarbeitungsbereich auf ihre Qualität kontrolliert, getrimmt, teilweise zu Hasch weiterverarbeitet, die getrockneten Blüten und das Hasch verpackt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet. Ergänzend wird auf das in Anlage beigefügte bei der Erlaubnisbehörde eingereichte Qualitätskonzept verwiesen.
10. Bei der grau-blauen Fläche unten mittig handelt es sich um den Lagerraum. Hier wird das verarbeitete oder noch zu verarbeitende getrocknete Pflanzenmaterial unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des KCanG in Wertschutzschränken verwahrt, bevor es zur Abgabestelle nach Bayern transportiert wird. Pflanzenreste bzw. nicht zur Abgabe geeignetes Pflanzenmaterial wird im Einklang mit den Vorschriften des KCanG vernichtet. Ergänzend wird auf das bei der Erlaubnisbehörde eingereichte Sicherheits-, Transport- und Vernichtungskonzept verwiesen.
11. In der neonblau gekennzeichneten Fläche (ganz unten rechts) befindet sich ein Technikraum für klima- und Sicherheitstechnik.

<u>Raumplan:</u>

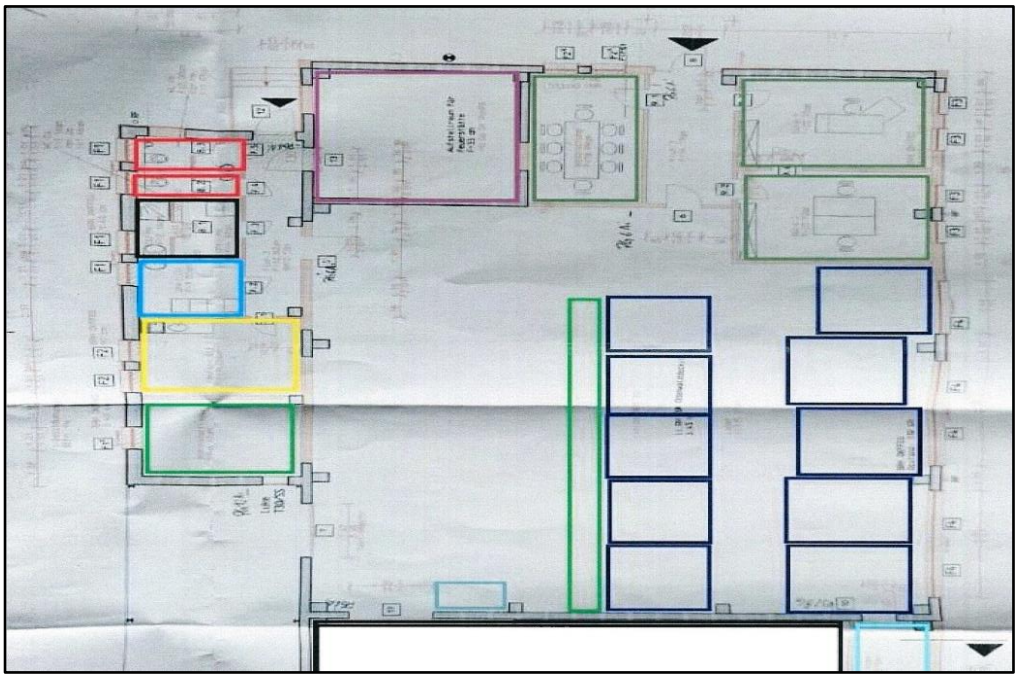

Hinweis: Die unter Pkt. 9 und 10 genannten Konzepte, wie Qualitäts-, Sicherheits-, Transport- und Vernichtungskonzept liegen der Gemeinde nicht vor.